

# Satzung

## Des Fördervereins der Pestalozzischule Graben-Neudorf e.V.

(Fassung vom 04.03.2020)

### Präambel

Zur Unterstützung der Haupt- und Werkrealschule in der Gemeinde Graben-Neudorf besteht die Aufgabe des Fördervereins in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und Eltern, den Schülern an der Pestalozzi Schule, die bestmöglichen Voraussetzungen für den Start in ihr Berufsleben zu schaffen

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen „Förderverein der Haupt- und Werkrealschule Graben-Neudorf e.V.“ im nachfolgenden Verein genannt, besteht der im Vereinsregister einzutragende Verein. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
  - a) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.04. 2013 wird der Verein umbenannt in „Förderverein der Pestalozzischule Graben-Neudorf e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Graben-Neudorf im Landkreis Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg. Er ist unter der Adresse der Pestalozzi-Schule Graben-Neudorf zu führen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### §2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrern und Schülern der Haupt- und Werkrealschule sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.
- (3) Der Verein versucht, seinen gestellten Aufgaben gerecht zu werden, indem er
  - mit seinen Mitteln bedürftige Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen unterstützt,
  - Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen beschafft und Wartung und Pflege beauftragt,
  - die Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterstützt und damit das Verständnis für die Erziehungs- und Bildungsarbeit stärkt,
  - die Schulgemeinschaft zwischen Lehrern, Schülern und Eltern bei gesellschaftlichen-kulturellen Veranstaltungen unterstützt,
  - die Verbindung zu schulnahen Institutionen aufnimmt und pflegt,
  - Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe beschafft,

- die Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief) unterstützt,
- den internationalen Schüleraustausch und Besuchsprogramme unterstützt,
- Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten unterstützt,
- die Gestaltung des Außengeländes unterstützt,
- Sport- und Spielgeräte beschafft,
- und unterrichtsergänzende Projekte unterstützt.

### §3

#### Mitgliedschaft Beitritt, Austritt und Ausschluss

Mitglied im Verein können den Vereinszweck bejahende natürliche und juristische Personen werden. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es wird nur der jährliche Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zu Ende des Kalenderjahres beendet werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

### §4

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§5)
- der Vorstand (§6)

### §5

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich ein. Zusätzlich ist die Einladung durch Aushang im Schulgebäude und durch Bekanntgabe im kommunalen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (3) Mit der schriftlichen Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung versandt.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand, soweit es Wahlämter sind;
- zwei Kassenprüfer.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden, wenn nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
  - wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen
- (10) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen (siehe §5 Absatz 2)
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme

## §6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern
- dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden
- dem Schulleiter

Es wird in zwei Gruppen gewählt.

### Gruppe 1

- 1. Vorsitzender
- Kassier

### Gruppe 2

- Stellvertreter
- Schriftführer

Die Amtsperiode jeder Gruppen dauert zwei Jahre.

Jährlich werden gewählt

- 3 Beisitzer

Von Amtswegen im Vorstand

-der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende

-der Schulleiter

Gemeinsam vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassier.

## §7

### Protokollierung von Beschlüssen

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen jeweils eine Niederschrift an. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## §8

### Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschließen.

## §9

### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angaben des Zweckes zu laden ist. Die Auflösung gilt als erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graben-Neudorf, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §10

### Inkrafttreten

Die Gründung des Fördervereins der Haupt- und Werkrealschule erfolgte am 1.10.1992. Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt. Die Errichtung der Satzung erfolgte gleichzeitig.

Die Eintragung beim zuständigen Registriergericht wird unter Beachtung des § 59 BGB umgehend beantragt. Des Weiteren ist beim Finanzamt Bruchsal die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.